

# **BVGer D-5545/2006 vom 30. März 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5545\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5545_2006)

FR: TAF D-5545/2006 du 30 mars 2009

IT: TAF D-5545/2006 del 30 marzo 2009

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK am 31. Dezember 2006 hängig gewesenen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor dem BFM teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Damit ist sie zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2.2**

Die Beschwerde wurde innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen in gültiger Form eingereicht (Art. 50 und Art. 52 VwVG). Demzufolge ist auf diese einzutreten.

### **E. 3**

Mit Verfügung vom 25. Oktober 2007 wurde der Beschwerdeführerin gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG in der Schweiz Asyl gewährt und sie wurde als Ehefrau eines anerkannten Flüchtlings ebenfalls als Flüchtling anerkannt (sog. derivative Flüchtlingseigenschaft). Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet demnach einzig die Prüfung, ob die

Beschwerdeführerin in eigener Person auch die originäre Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt. Im Übrigen - betreffend Asylgewährung, Wegweisung und Wegweisungsvollzug - ist die Beschwerde gegenstandslos geworden.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

#### **E. 4.2**

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat bzw. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind bzw. zugefügt zu werden drohen (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2008/4 E. 5.2 S. 37; Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 7 und 8 S. 190 ff.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.; EMARK 2006 Nr. 18 E. 10 S. 201 ff.; 2005 Nr. 21 E. 7.3. S. 194 und E. 11.1 S. 201 f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründete Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f.; EMARK 2000 Nr. 2 E. 8a S. 20; Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18; Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 135 ff.).

#### **E. 5.1**

Das Bundesamt lehnte das Asylgesuch mit der Begründung ab, die Vorbringen der Beschwerdeführerin würden den Anforderungen an die Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten. Im Einzelnen führte es aus, die Angaben der Beschwerdeführerin seien zum Teil unterschiedlich ausgefallen und zudem seien sie in den wesentlichen Punkten als realitätsfremd zu erachten. So mache sie in der Erstbefragung geltend, C.\_\_\_\_\_ habe sie gefragt, ob sie an der Demonstration teilgenommen habe, was sie bejaht habe. Demgegenüber habe sie an der kantonalen Anhörung ausgesagt, C.\_\_\_\_\_ und die beiden Polizisten hätten sie gefragt, weshalb sie an der Demonstration teilgenommen habe. Gemäss diesen Aussagen wären sich C.\_\_\_\_\_ und die Polizisten also bereits sicher gewesen, dass die Beschwerdeführerin an der Demonstration

teilgenommen habe. Weiter habe sie in der Erstbefragung erklärt, sie habe mit dem Polizisten in einer kleinen Hütte Beischlaf gehabt. In Abweichung von dieser Aussage habe sie in der kantonalen Anhörung geltend gemacht, dies sei in einem kleinen Zimmer geschehen. Es erscheine weiter als realitätsfremd, dass C. \_\_\_\_\_, bei dem die Beschwerdeführerin über Jahre gelebt habe, sie wegen einmaliger Teilnahme an einer Demonstration gegen das Regime an die Polizei ausgeliefert habe, zumal sie keinerlei politische Aktivitäten ausgeübt habe. Fern jeglicher Realität würden auch die Aussagen gewertet werden müssen, wonach ein Polizist, der die Beschwerdeführerin nur gegen Beischlaf freigelassen habe, auch noch die Ausreise finanziert und den Flug nach Europa bezahlt habe. Ausserdem sei es als erfahrungswidrig zu taxieren, dass der Polizist mit der Beschwerdeführerin auf seinem Motorrad das (...) durch ein Tor unbemerkt und unkontrolliert habe verlassen können. Ein solches (...) dürfte auch in Togo rund um die Uhr bewacht sein. Schliesslich sei erfahrungsgemäss nicht davon auszugehen, dass ein Polizist eine Gefangene aus einer Gemeinschaftszelle befreie, da er mit der Aufdeckung seiner Befreiungsaktion fast mit Sicherheit zu rechnen habe.

## **E. 5.2**

In der Beschwerde wird demgegenüber im Wesentlichen geltend gemacht, es sei in keiner Art und Weise auf den kulturspezifischen Hintergrund eingegangen worden. Gemäss WALTER KÄLIN, a.a.O., S. 317 könnten beispielsweise ungenaue Angaben und Widersprüche psychologisch oder kulturell bedingt sein. Z. B. komme es im afrikanischen Kontext sehr oft vor, dass Gefangene mit Hilfe von Polizisten oder Wärtern fliehen würden, was wir uns in Europa nicht vorstellen könnten. Die Gefängnisse in afrikanischen Ländern seien nicht unbedingt Hochsicherheitstrakte. Tribale und auch freundschaftliche Kontakte hätten einen völlig anderen Stellenwert als bei uns. Korruption blühe und ermögliche für unser Denken Unmögliches. Die Fluchtkosten habe die Schwester der Beschwerdeführerin bezahlt. Es liege voll und ganz im Bereich des Möglichen, dass gegen Beischlaf die Flucht organisiert worden sei und entspreche der Wahrheit. Bezüglich der beiden Fragen des Ziehvaters sei die wesentlichere, gewesen, warum sie an der Demonstration teilgenommen habe, und die Beschwerdeführerin habe die wesentliche bei der Zweitbefragung zu Protokoll gegeben. Die Vorinstanz weise im angefochtenen Entscheid auf derart minimste Unterscheidungen hin, die in sich nicht einmal zu Widersprüchen führen würden. Vorliegend bestünde der erstinstanzliche Entscheid aus einer Aneinanderreihung von Unglaubwürdigkeitselementen; Hinweise auf Glaubwürdigkeitsargumente zugunsten der Beschwerdeführerin würden fehlen und eine Auseinandersetzung mit dem Ausmass der Wahrscheinlichkeit, dass die Vorbringen richtig seien, sei unterblieben. Im Weiteren handle es sich um frauenspezifische Fluchtgründe. So sei die Beschwerdeführerin als junge Frau doch voll und ganz ihrem Ziehvater ausgeliefert gewesen. Im kulturell verschiedenen Erfahrungsschatz und Hintergrund, überlagert durch unterschiedliche Herkunft, Bildung und Alter, lägen bereits die Ursachen verschiedenster Widersprüche. Kulturelle Eigenarten (z.B. Umgang mit anderem Geschlecht oder mit Autoritäten), kollektive und individuelle Erfahrungen würden zudem in den Asylsuchenden ein Misstrauen gegenüber Fremden oder Behörden bewirken, was verhindere, dass alle Asylgründe vollständig und logisch nachvollziehbar vorgebracht würden. Zudem stünde die gewalttätige Situation im Heimatland der Beschwerdeführerin in Zusammenhang zu ihrer Flucht zu dieser Zeit und spreche voll und ganz für die Vorbringen. Ihr Bruder sei bei der Abgabe der beiden Vorladungen bedroht worden und habe Auskunft über den Aufenthaltsort der Schwester geben sollen. Aus begründeter Furcht, an Stelle seiner Schwester verhaftet zu werden, sei er

nach Ghana geflüchtet. Die Beschwerdeführerin sei auf der Liste der gesuchten Personen in ihrem Heimatland. Sie würde bei einem Vollzug der Wegweisung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bei der Einreise nach Togo verhaftet. Vorliegend sei für sie die hohe Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung zu bejahen. Die Vorladungen würden dies bestätigen. Es drohe ihr Gefängnis, Folter und eventuell Schlimmeres und kein faires Gerichtsverfahren würde sie schützen.

### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführerin machte zur Begründung des Asylgesuchs ausschliesslich geltend, wegen ihrer Teilnahme an der Demonstration vom 12. Februar 2005 verfolgt worden zu sein. Wie bereits erwähnt, ist für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides massgebend (E. 4.2). Entscheidend ist somit, ob die geltend gemachte Verfolgung heute noch andauert oder die Furcht vor Verfolgung aktuell noch begründet erscheint. Dabei ist eine allenfalls eingetretene Veränderung der objektiven Situation im Heimatland seit der Ausreise zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f.).

### **E. 6.2**

Seit der Ausreise der Beschwerdeführerin am 14. Februar 2005 hat sich die Lage in Togo stetig verändert. Nach dem Tod von Präsident Eyadéma Gnassingbé im Februar 2005 und einer umstrittenen Machtübergabe an seinen Sohn Faure Gnassingbé durch das Militär wurden im April 2005 Präsidentenwahlen abgehalten, die von einer Welle der Gewalt und Repression gekennzeichnet waren. Es kam zu tödlichen Ausschreitungen zwischen Oppositionellen und dem togoischen Militär und führte zu Hunderten von Toten, Tausenden von Verletzten und rund 40'000 Personen flüchteten gemäss der Vereinten Nationen nach Benin und Ghana. Die Lage hat sich seither jedoch verbessert. Aufgrund der Zusicherung der Europäischen Union, unter gewissen Bedingungen Togo wirtschaftliche Unterstützung zu leisten, zeigten die Regierung und die Oppositionsparteien eine gewisse Bereitschaft zur Versöhnung und unterzeichneten, wie in der Verfügung und der Beschwerde festgehalten wurde, im August 2006 eine "Allgemeine politische Vereinbarung", die Parlamentswahlen im Jahr 2007 vorsah. Wesentlich ist, dass im Vorfeld dieser Wahlen die Oppositionsparteien friedliche Demonstrationen abhalten konnten ohne gewalttätiges Eingreifen durch die Sicherheitskräfte. Fakt ist auch, dass der während acht Jahren im Exil lebende Parteipräsident der Union des Forces de Changement (UFC), Gilchrist Olympio sowie andere Exil-Oppositionelle, für den Wahlkampf freiwillig nach Togo zurückkehrten. Die Parlamentswahlen am 30. Oktober 2007 verliefen gemäss den verschiedenen Wahlbeobachtern weitgehend frei und fair und die Oppositionsparteien errangen dabei 31 von 81 Sitzen. Nach Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts hat sich die politische Lage in einem Ausmass verbessert, dass nun auch Oppositionelle nach Togo zurückkehren und dort politisch weitgehend ungehindert aktiv sind (vgl. AI, Jahresbericht Togo 2008, Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2007; Farida Traoré, Die Lage in Togo, Schweizerische Flüchtlingshilfe, 9. April 2008; Freedom House, Country Report, Togo (2008), online auf der Website des Freedom House > Freedom in the World > Edition 2008 > Togo, besucht am 30. März 2009; BVGE E-531/2007 vom 20. November 2008 E. 3.3, E-6721/2006 vom 26. Juni 2008 E. 3.2, D-7595/2006 vom 17. Dezember 2007 E. 4.3.2).

### **E. 6.3**

In Anbetracht dieser Entwicklung in Togo geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer geltend gemachten Teilnahme an einer Demonstration der Opposition im heutigen Zeitpunkt keine Verfolgung mehr zu befürchten hat.

#### **E. 6.4**

Da die Vorbringen der Beschwerdeführerin - wie soeben dargelegt - asylrechtlich ohnehin nicht (mehr) relevant sind, kann vorliegend darauf verzichtet werden, auf allfällige Unglaubhaftigkeitselemente in ihren Aussagen näher einzugehen. Es erübrigt sich deshalb auch eine Auseinandersetzung mit den Ausführungen in der Beschwerde zur Frage der Glaubhaftigkeit der Vorbringen, da diese - selbst wenn sie den Tatsachen entsprechen sollten - am Ergebnis nichts zu ändern vermögen.

#### **E. 7**

Aufgrund des Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin nicht (originär) als Flüchtling im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG anerkannt werden kann. Die angefochtene Verfügung ist mithin zu bestätigen, soweit das BFM darin die (originäre) Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint, und die Beschwerde ist im entsprechenden Umfang abzuweisen. Das BFM hat sodann mit Verfügung vom 25. Oktober 2007 die Ziffern 2, 3, 4. und 5 der angefochtenen Verfügung vom 26. Mai 2006 wiedererwägungsweise aufgehoben und hat die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Heirat mit einem in der Schweiz als Flüchtling anerkannten togoischen Staatsangehörigen, welcher über eine Niederlassungsbewilligung verfügt, gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG (derivativ) als Flüchtling anerkannt und ihr Asyl gewährt. Die Beschwerde ist folglich als gegenstandslos geworden abzuschreiben, soweit die Gewährung von Asyl, die Rückweisung an die Erstinstanz zur Neubeurteilung und die Feststellung, dass die Beschwerdeführerin wegen Unzulässigkeit bzw. Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzug nicht in ihr Heimatland ausgeschafft werden könne, beantragt werden.

#### **E. 8**

Der Beschwerdeführerin ist es demnach bezüglich der Frage der Anerkennung als Flüchtling im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG nicht gelungen ist, darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig feststellt und unangemessen ist. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen, soweit sie nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

#### **E. 9.1**

Die Beschwerdeinstanz auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Wird ein Verfahren gegenstandslos, so werden die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei auferlegt, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat. Ist das Verfahren ohne Zutun der Parteien gegenstandslos geworden, so werden die Kosten auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrunds festgelegt (vgl. Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

#### **E. 9.2**

Die Beschwerdeführerin ist im vorliegenden Verfahren unterlegen, soweit sie die Gewährung von Asyl gestützt auf Art. 3 AsylG beantragte, weshalb sie insoweit kostenpflichtig wird (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gegenstandslosigkeit der weiteren in

der Beschwerde formulierten Begehren wurde durch die wiedererwägungsweise Aufhebung der Verfügung vom 26. Mai 2006 durch das BFM bewirkt, welchem jedoch keine Kosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

### **E. 9.3**

Bei diesem Verfahrensausgang sind der Beschwerdeführerin somit die reduzierten Kosten von Fr. 150.-- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG i.V.m. Art. 1-3 VGKE).

### **E. 10**

In Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 VGKE ist der teilweise obsiegenden Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen Vertretungskosten zuzusprechen. Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da im vorliegenden Verfahren der Aufwand für das Beschwerdeverfahren zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In Anwendung der genannten Bestimmung und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist das BFM anzuweisen, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 400.-- auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.